

## **Finanzreglement GLP Kanton Zürich**

---

Genehmigt

an der kantonalen Vorstandssitzung vom 18. März 2024

---

### **I. AUSGANGSLAGE**

Laut den Statuten der Grünliberalen Kanton Zürich vom 12. November 2008 ist der Vorstand für den Erlass eines Finanz- und Behördensabgabereglements zuständig.

Wer auf Vorschlag der Grünliberalen in ein Amt gewählt wird, bezahlt den Grünliberalen eine Behördensabgabe gemäss diesen Bestimmungen. Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der grünliberalen Partei Kanton Zürich sind u.a. Mitglieder des National- und des Ständerates, des Regierungsrates sowie Mandate am Obergericht, Baurekursgericht, Sozialversicherungsgericht, Verwaltungsgericht, Bankrat der ZKB, Verwaltungsrat der EKZ und Aufsichtsrat der SVA.

Dieses Reglement legt die Einforderung und die Verteilung der Abgabe an die jeweilige Ebene fest.

Die Statuten der GLP Kanton Zürich sagen zudem nichts aus über die Finanzkompetenzen des Präsidiums und der Geschäftsleitung.

Mit diesem Finanzreglement soll die bestehende Praxis schriftlich festgehalten werden.

Die Partei finanziert sich aus folgenden Quellen:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Beitrag der kantonalen Fraktion
- c. Behördensabgaben
- c. Spenden und Zuwendungen

### **II. MANDATSTRÄGER/INNEN-ABGABEN**

#### **1. Definition**

Wer auf Vorschlag der Grünliberalen in ein Amt gewählt wird, bezahlt den Grünliberalen eine Behördensabgabe gemäss diesen Bestimmungen. Die Vereinbarung gilt für Mitglieder der Grünliberalen wie auch für Nichtmitglieder, die auf Vorschlag der Grünliberalen ein Amt erlangen. Als Vorschlag gilt jede Äusserung eines für Personalfragen zuständigen Organs oder Mitglieds der Grünliberalen gegenüber der wählenden oder ernennenden Behörde oder in der Öffentlichkeit, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Wahl oder Ernennung zu bewirken.

#### **2. Berechtigte Ebene**

##### **2.1 National- und Ständerat**

Die Abgaben von NationalrätlInnen und StänderätlInnen gehen unabhängig vom Wahlkreis an die Kasse der GLP Kanton Zürich. Sowohl der Fraktionsbeitrag als auch der Beitrag pro Fraktionsmitglied bleiben auf nationaler Ebene.

##### **2.2 Regierungsrat**

Die Abgaben von RegierungsrätlInnen gehen an die Kasse der GLP Kanton Zürich. Wurden von der Regierungsratskandidatin resp. dem Regierungsratskandidaten privat sehr grosse Mittel eingebracht, kann der Vorstand über eine Aussetzung der Abgabe im 1. Amtsjahr entscheiden.

##### **2.3 Kantonsrat**

Die Abgaben von KantonsrätlInnen und Kantonsräten stehen den Bezirken zu.

## **2.4 Weitere Mandate**

Die Abgaben von Mitgliedern anderer Behörden (z.B. Obergericht, Baurekursgericht, Sozialversicherungsgericht, Verwaltungsgericht, Bankrat der ZKB, Verwaltungsrat der EKZ, Aufsichtsrat der SVA) gehen an die Kasse der GLP Kanton Zürich, sofern es sich um ein Amt auf kantonaler Ebene handelt.

## **2.5 Mandate auf Bezirks- und Gemeindeebene**

Abgaben aus Mandaten auf Bezirks- und Gemeindeebene stehen der entsprechenden Stufe zu.

## **2.6 Weitere Behörden**

Für Mandate, für welche hier noch keine Regelung getroffen wurde, ist vom Vorstand zu entscheiden, welche Ebene an der Abgabe berechtigt ist.

## **3. Höhe der Abgabe**

### **3.1 Politische Amtsträger**

Die Behördenabgaben von politischen Amtsträgern (einschliesslich Mitglieder VR EKZ, Bankrat ZKB und Aufsichtsrat SVA) betragen 10% (zehn Prozent) des vom Behördenmitglied im Amt erzielten Einkommens.

### **3.2 Hauptamtliche und nebenamtliche Richter**

Die Behördenabgaben von hauptamtlichen und nebenamtlichen Richtern betragen während den ersten vier Amtsjahren 8% (acht Prozent) und in den weiteren Jahren 5% (fünf Prozent) des vom Behördenmitglied im Amt erzielten Einkommens. Bei Antritt eines neuen Richteramtes (inkl. bei Wechsel von einer Stelle als ErsatzrichterIn in eine Stelle als ordentliche RichterIn oder der Wahl von einem unteren an ein oberes kantonales Gericht) beginnt die Amtsjahrzählung neu. Die Erhöhung des Pensums im Rahmen der gleichen Tätigkeit als (Ersatz-)RichterIn führt nicht zu einer neuen Amtsjahrzählung.

### **3.3 Staatsanwälte**

Die Behördenabgaben von Staatsanwälten betragen 3% (drei Prozent) des vom Behördenmitglied im Amt erzielten Einkommens.

### **3.4 Definition Einkommen**

Als Einkommen gilt das gemäss Lohnausweis ausbezahlte Netto-Einkommen. Allfällige Zulagen für Kinder können abgezogen werden. Sonstige Lohnzulagen (z.B. Präsidialzulage) werden zum Einkommen gerechnet. Der Lohnausweis ist zur Überprüfung der Behördenabgaben jeweils bis Ende Januar beim kantonalen Sekretariat einzureichen.

### **3.5 Reduktionen der Höhe der Abgaben**

Reduktionen der obigen Behördenabgaben können aus nachweislichen existentiellen Gründen vor der Wahl ausgehandelt und vom zuständigen Parteiorgan bewilligt werden.

## **4. Einforderung der Abgabe**

Vorbehältlich anderslautender Vereinbarungen ist die Behördenabgabe vierteljährlich auf das Ende des letzten Monats des Beitrags-Vierteljahrs zahlbar oder aber monatlich bis spätestens Mitte des folgenden Monats. Ein allfälliger Restbetrag ist jeweils Ende Januar des Folgejahres fällig, mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

## **5. Einsetzung der Mittel**

Die jeweils berechtigte Ebene kann über die Abgaben nach freiem Ermessen verfügen, ist aber verpflichtet, für zukünftige Wahlkämpfe angemessene Rückstellungen zu bilden.

## **6. Kenntnis über Mandatsträgerabgabe**

Kandidierende für ein Mandat in einer der oben aufgeführten oder einer künftigen anderen oder weiteren Behörde sind anlässlich ihrer Kandidatur auf die Abgabe-Regelung hinzuweisen. Sie haben vor

ihrer Nominierung ein Exemplar des zum Finanzreglement gehörenden Formulars „Erklärung Behördenabgabe“ zu unterzeichnen. Kandidierende für National-, Stände-, Kantons- & Regierungsrat unterschreiben ein separates Formular „Code of Conduct“, auf dem neben der eigentlichen Mandatsträgerabgabe weitere finanzielle Aspekte des Wahlkampfes festgelegt werden.

### III. FINANZKOMPETENZEN

Grundsätzlich hat der Vorstand die abschliessende Finanzkompetenz. Ausgaben bis maximal CHF 25'000 pro Jahr im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets liegen in der Kompetenz der Geschäftsleitung. Ausgaben, welche das operative Geschäft der Geschäftsstelle betreffen und bereits ein Grundsatzentscheid des Vorstandes vorliegt, kann die Geschäftsstelle bis maximal CHF 5'000 pro Fall selbstständig tätigen. Höhere Ausgaben, die das operative Geschäft betreffen und ein Grundsatzentscheid des Vorstandes vorliegt, können in Absprache mit dem Präsidium getätigt werden.

### IV. INFORDERUNG UND WEITERLEITUNG DER MITGLIEDERBEITRÄGE

#### 1. Höhe der Mitgliederbeiträge

Die kantonale Partei erhebt folgende Mitgliederbeiträge, wovon CHF 40 pro Mitglied an die nationale Partei gehen:

CHF 140 pro Einzelmitglied (GLP Schweiz CHF 40, GLP Kt ZH CHF 100)

CHF 140 pro juristische Person (GLP Schweiz CHF 40, GLP Kt ZH CHF 100)

CHF 230 pro Paarmitgliedschaft (GLP Schweiz CHF 80, GLP Kt ZH CHF 150)

CHF 30 pro Studierende/in Ausbildung (GLP Schweiz CHF 40, GLP Kt ZH CHF -10)

CHF 60 für Wenigverdienende/Rentenbeziehende (GLP Schweiz CHF 40, GLP Kt ZH CHF 20)

Die Bezirks- und Ortssektionen können auf diese Beiträge zusätzlich eine eigene Abgabe erheben.

#### 2. Zuteilung Mitgliedschaften

##### Natürliche Personen

Natürliche Personen werden in diejenige Sektion zugeteilt in welcher sie wohnen. Besteht keine Sektion wird die Person dem Bezirk zugeteilt. Wenn eine Person bei der Anmeldung oder bei Umzug ausdrücklich wünscht einer Sektion zugeteilt zu werden, respektive in einer zu verbleiben, wird dies im GLP-net entsprechend erfasst.

##### Juristische Personen

Juristische Personen werden der Sektion zugeteilt in welcher die Firma ihren Hauptsitz hat.

#### 3. Inkasso

Das Inkasso der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Bezirksparteien.

Die Kassen der Bezirke leiten den kantonalen und nationalen Mitgliederbeitrag an die kantonale Kasse weiter. Die Rechnungsstellung für die kantonalen Abgaben erfolgt durch die Geschäftsstelle. Dafür werden am 29. November die Mitgliederlisten der Bezirke aus dem GLP-net gezogen. Alle Änderungen im GLP-net müssen durch die Bezirke daher vor dem 29. November vorgenommen werden. Die Zahlungsfrist für die Bezirke läuft bis am 31. Dezember.

Sind die Einnahmen tiefer als die gemäss Mitgliederdatenbank zu erwartenden Einnahmen, liegt die Beweislast bei den Bezirksskassen. Die Mitgliederdaten sind auf die nächste Erhebung entsprechend zu bereinigen.

Wenn ein bereits bestehendes Mitglied nach dem Stichtag doch noch bezahlt, muss der Status (von Sympathisant auf Mitglied) wieder geändert werden und die anteilmässige Abgabe an den Kanton erfolgen. Die Kantonalpartei überprüft Ende Jahr, ob die Nachzahlungen erfolgt sind. Das betrifft aber

nur die Mitglieder, welche ihren Mitgliederbeitrag nach dem Stichtag bezahlen. Für Neumitglieder nach dem Stichtag erhebt die Kantonalpartei keinen Beitrag.

#### **4. Mahngebühren**

Nach Ablauf der Zahlungsfrist schickt das kantonale Sekretariat eine kostenlose 1. Mahnung an alle Bezirke, welche die geschuldeten Mitgliedergebühren bis dahin noch nicht beglichen haben. 20 Tage nach erfolgloser 1. Mahnung wird die gebührenpflichtige 2. Mahnung (CHF 40) verschickt. Nach erfolgloser 2. Mahnung erfolgt nach 20 Tagen die gebührenpflichtige 3. Mahnung (CHF 100). Wenn nach 20 Tagen Mahnfrist der geschuldete Betrag noch immer nicht eingegangen ist, ist der betroffene Bezirk dazu verpflichtet eine schriftliche Erklärung zuhanden der Geschäftsleitung (Fälligkeit: nächste GL-Sitzung) einzureichen.

## **VI. ÄNDERUNGEN DES FINANZREGLEMENTES**

Änderungen am vorliegenden Finanzreglement sind vom Vorstand zu beschliessen.